



Reglement Fonds für öffentliche Aktivitäten

Ausgabe 2019

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
I. Reglement für den Fonds für öffentliche Aktivitäten	2
Artikel 1 Name und Zweck	2
Artikel 2 Fondsvermögen und Äufnung	2
Artikel 3 Anlage und Verwaltung	2
Artikel 4 Verwendung.....	2
Artikel 5 Antrag zur Mittelverwendung und Verfügungsberechtigung	3
Artikel 6 Genehmigungsinstanzen.....	3
Artikel 7 Revision	3
Artikel 8 Genehmigung und Änderungen des Reglements.....	3
Artikel 9 Auflösung.....	4
Artikel 10 Schlussbestimmungen	4

I. Reglement für den Fonds für öffentliche Aktivitäten

Der Schweizer Schiesssportverband (SSV) erlässt aufgrund von Artikel 19 Absatz 1 litera s und Artikel 49 Absatz 1 seiner Statuten folgendes Reglement für den Fonds für öffentliche Aktivitäten:

Artikel 1 Name und Zweck

Unter dem Namen "Fonds für öffentliche Aktivitäten" besteht in der Rechnung des SSV ein Fonds zu Gunsten der Finanzierung öffentlicher Aktivitäten des SSV.

Artikel 2 Fondsvermögen und Äufnung

- 1 Das Kapital des Fonds für öffentliche Aktivitäten ist variabel.
- 2 Als Fondsvermögen gilt der jeweilige Saldo per 31.12.
- 3 Die Äufnung erfolgt über Zuwendungen aus folgenden Quellen:
 - a) jährliche Beiträge pro lizenzierten Schützen (Elite) gemäss Statuten Artikel 45 Absatz 4, in der Regel CHF 2.- bis 5.- pro lizenziertem Schützen (Basis Verrechnung Lizenzen).
 - b) Finanzertrag aus Fondsanlage;
 - c) zusätzliche freistehende Mittel aus Beschlüssen der SSV-Organe;
 - d) zweckgebundene Zuwendungen von Privatpersonen und Organisationen;
 - e) anderen Einnahmen des SSV.
- 4 Ab einem Fondsvermögen von CHF 1 Mio. wird keine Äufnung über Beiträge gemäss litera a, c und e getätigt.
- 5 Die Beiträge unter Absatz 3 litera a sind jährlich durch die Delegiertenversammlung festzulegen gemäss Statuten Artikel 19, Absatz 1 litera k.

Artikel 3 Anlage und Verwaltung

- 1 Anlage und Verwaltung erfolgen durch die Finanzverwaltung der Zustiftung Schiesssport.
- 2 Grundlage bildet das Anlagereglement der Zustiftung.

Artikel 4 Verwendung

- 1 Die Verwendung des Fondskapitals ist für verbandspolitische Anliegen möglich, die gemäss Statuten Artikel 2 der Verfolgung des Zwecks des SSV dienen.

Artikel 5 Antrag zur Mittelverwendung und Verfügungsberechtigung

- 1 Der Vorstand unterbreitet schriftliche Anträge zur Mittelverwendung an die Genehmigungsinstanzen, sofern er nicht selber Genehmigungsinstanz ist.
- 2 Die Verbandsmitglieder können Anträge an die Genehmigungsinstanzen stellen.
- 3 Die Verfügungsberechtigung über die Fondsgelder liegt bei der jeweiligen Genehmigungsinstanz.

Artikel 6 Genehmigungsinstanzen

- 1 Der Vorstand ist Genehmigungsinstanz für Anliegen mit einer maximalen Ausgabenkompetenz in der Höhe von CHF 100'000 im Geschäftsjahr. Der Vorstand hat dabei eine Informationspflicht gegenüber der Präsidentenkonferenz (PK).
- 2 Die ordentliche oder ausserordentliche Präsidentenkonferenz (PK) ist Genehmigungsinstanzen, für Anliegen mit einer maximalen Ausgabenkompetenz in der Höhe von CHF 500'000 im Geschäftsjahr.
- 3 Die ordentliche oder ausserordentliche Delegiertenversammlung (DV) ist Genehmigungsinstanzen, für Anliegen mit einer Ausgabenkompetenz in der Höhe des Fondsvermögens.
- 4 Die zuständige Genehmigungsinstanz kann bestimmte Aufgaben und Kompetenzen an den Vorstand und/oder an die Geschäftsleitung des SSV delegieren.
- 5 Wird nichts anderes bestimmt, ist der Vorstand für die Umsetzung sowie die regelmässige Berichterstattung während der Versammlung der jeweiligen Genehmigungsinstanz (DV oder PK) als Überwachungsorgan verantwortlich.

Artikel 7 Revision

- 1 Die Revision dieses Fonds obliegt der Revisionsstelle der Stiftung Haus der Schützen gleichzeitig mit der Revision der Rechnung der Stiftung.

Artikel 8 Genehmigung und Änderungen des Reglements

- 1 Die Genehmigung dieses Reglements obliegt der DV.
- 2 Sie beschliesst auch über Änderungen dieses Reglements auf Antrag des Vorstandes.

Artikel 9 Auflösung

- 1 Die Auflösung des Fonds obliegt der DV.
- 2 Die DV kann auch über eine Teilauflösung oder Teilliquidation beschliessen und Teile des Fondsvermögens einem anderen Zweck zufügen.

Artikel 10 Schlussbestimmungen

- 1 Das Reglement für den Fonds für öffentliche Aktivitäten wurde von der DV des SSV am 27. April 2019 in Winterthur genehmigt.
- 2 Das Reglement tritt sofort in Kraft.

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Luca Filippini
Präsident

Beat Hunziker
Geschäftsführer